

Beglaubigte Abschrift

14 O 126/15



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Kristina Kloos, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Nimrod Rechtsanwälte, Bockslaff Scheffen
GbR, Emserstr. 9, 10719 Berlin,

g e g e n

Frau [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 06.05.2015, nachdem diese durch
Vorlage von Unterlagen, insbesondere der eidesstattlichen Versicherung des Herrn
[REDACTED] des Covers des Computerspiels "Euro Truck
Simulator 2" einschließlich © zu Gunsten der Antragstellerin, des Lizenzvertrages
zwischen der Antragstellerin und der Firma SCS Software S. R. O vom 01.10.2010,
der Unterlassungserklärung der Antragsgegnerin vom 01.04.2015, der Antragstellerin
zugegangen am 02.04.2015, der Auskunft des Internetproviders der Antragsgegnerin
vom 27.04.2014 über 6 Erfassungen von IP- Adressen in der Zeit vom 03.04.2015 –
06.04.2015, die dem Anschlusses der Antragsgegnerin zugewiesen waren und über
die das antragsgegenständliche Computerspiel im Rahmen von

Filesharing-Tauschbörsen öffentlich zugänglich gemacht wurde, der Abmahnung vom 29.04.2015 sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für der Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 940, 935 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung nach § 937 ZPO

im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ oder Teile desselben öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen oder es Dritten zu ermöglichen, das vorgenannte Spiel durch Filesharing Software öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Streitwert: 20.000,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, den 12. Mai 2015

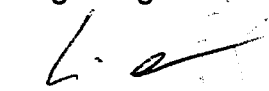
Landgericht, 14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Hübeler-Brakat

Patt

Beglaubigt



Kühlem

Justizbeschäftigte

